

Jagdschützenverein „Casti-Sut“ Castrisch

Reglement für den Schiessbetrieb

Schiesstage

Die Schiesstage auf der Jagschiessanlage werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

Massgebend für die Festlegung des Schiessprogrammes ist in erster Linie das Jahresprogramm der Societad da tir Castrisch.

In Ausnahmefälle (Ersatzwaffe oder Reparatur nach Sturz) kann der Präsident der Jagdschützengesellschaft Casti Sut das einschiessen der Jagdwaffe während der Jagd, auch ausserhalb des Jahresprogrammes bewilligen.

Schiessbetrieb

Bei jeder Schiessübung muss eine Aufsichtsperson (Standaufsicht) anwesend sein, die auch in der Bedienung der Anlagen ausgebildet sein muss.

Die Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und zu benützen.

Störungen sind der Standaufsicht zu melden.

Die Benützer haften für Schäden, die auf eine unsachgemässe oder unsorgfältige Handhabung zurückzuführen sind.

Für spezielle Geschossarten, sowie für spezielle Treibladungen müssen die Scheibenplätze 4 und 6 benützt werden.

Die Standaufsicht ist jedoch befugt eine geordnete Reihenfolge zu bestimmen und die Schiesszeit pro Schütze zu begrenzen.

Jeder Schütze hat sich den Anordnungen der Standaufsicht zu unterziehen.

Anlagewart

Der Anlagewart ist dem Vorstand (Schiessobmann) unterstellt. Er ist für sämtliche Unterhalts- und Umgebungsarbeiten sowie für das Bereitstellen der Anlage zuständig.

Der Anlagewart führt über die geleisteten Arbeiten einen Rapport.

Er hat Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Fronarbeit

Für grössere Unterhaltsarbeiten organisiert der Vorstand Fronarbeit. Die Sektionen haben konform ihrer Mitglieder Personen zu stellen.

Benützergebühren

Zur Deckung der Betriebskosten erhebt der Schiessverein Casti-Sut von den Schützen eine Benützungsgebühr. Sie kann aus einer Jahres- oder einer pro Übung festgesetzten Gebühr bestehen.

Die Taxen werden jährlich vom Vorstand festgesetzt und werden am Anschlagbrett im Schiessstand bekanntgegeben.

Munition

Der Schiessverein Casti-Sut organisiert den Einkauf und Verkauf der Munition. Die vorschriftsgemässe Lagerung ist ebenfalls Sache des Vereins. Für Eigenmunition kann ein Schussgeld erhoben werden.

Hülsen

Die Hülsen sind von den Schützen nach jeder Schiessübung einzusammeln und in dafür vorgesehene Behälter im Schiessstand zu deponieren. Sie sind Eigentum des Vereins.

Waffen

Es ist untersagt, geladene Waffen herumzutragen oder zu deponieren. Bei allen Waffen ist der Verschluss zu öffnen, Kipplaufwaffen sind zu brechen. Den Weisungen der Standaufsicht ist strikte Folge zu leisten. Die Standaufsicht ist befugt nicht ordnungsgemäss deponierte Waffen einzusammeln. Diese werden nur gegen Entrichtung einer Gebühr ausgehändigt.

Versicherung

Jeder Schütze hat sich über eine private Haftpflichtversicherung auszuweisen.

Schiessanlage und Büroraum

Nach jeder Schiessübung sind Schiessanlage und Büro aufzuräumen und in geordnetem Zustand zurückzulassen.

Reglement

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. März 2001 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ein Exemplar wird im Schiessstand angeschlagen.

Der Präsident:

Der Aktuar: